



# AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 51

Ausgabe: 35/2025

Datum: 14.10.2025

Datum	Inhalt	Seite
10.10.2025	Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Kreises Borken zum 31.12.2024	1 - 4
09.10.2025	Satzung des Kreises Borken über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 09.10.2025	4 - 6
01.10.2025; 07.10.2025; 07.10.2025; 13.10.2025	Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen	6 - 8
07.10.2025	Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	8 - 10
07.10.2025; 07.10.2025	Bekanntmachungen gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 BImSchG in Verbindung mit § 10 Abs. 8 und 9 BImSchG	10 - 11
07.10.2025; 07.10.2025; 07.10.2025; 07.10.2025; 09.10.2025;	Bekanntmachungen gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 BImSchG	11 - 14
09.10.2025	Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 BImSchG in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG	14 - 15
09.10.2025; 09.10.2025	Bekanntmachungen gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG sowie § 5 UVPG	15 - 17
13.10.2025; 14.10.2025	Bekanntgabe der Ergebnisse von Umweltverträglichkeitsvorprüfungen gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	17 - 18
23.09.2025	Kraftloserklärung der Sparkasse Westmünsterland	18

---

## **Satzung des Kreises Borken über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 09.10.2025**

Aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S.712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW. S.496) und des § 9

Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21.06.1988 (GV.NRW. S.250) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken (Abfallentsorgungssatzung) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Kreises Borken in seiner Sitzung am 09.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Benutzungsgebühren

Der Kreis erhebt zur Deckung der ihm durch die Abfallentsorgung entstehenden Kosten Benutzungsgebühren aufgrund des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 2

### Bemessungsgrundlagen

- 2.1 Für die beim Kreis angelieferten Abfälle werden die Benutzungsgebühren grundsätzlich nach dem Gewicht der Abfälle in Tonnen (EUR/t) berechnet.
- 2.2 Abweichend von Absatz 1 wird bei Alttextilien die Gebühr je aufgestellten Sammel-container (EUR/C) berechnet.
- 2.3 Die Nachsorgekosten für die stillgelegten Abfalldeponien des Kreises (§ 9 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 4 LKrWG) werden kalkulatorisch in die gewichtsbezogene Gebühr nach § 2 Abs. 1 eingestellt.

## § 3

### Gebührenpflichtige

- 3.1 Für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen sind die an die Abfallentsorgungsanlagen angeschlossenen kreisangehörigen Städte und Gemeinden gebührenpflichtig.
- 3.2 Für die Nachsorgekosten gem. § 2 Abs. 3 der Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH (EGW) direkt angelieferten, mit ihr abgerechneten und andienungspflichtigen Gewerbeabfälle ist die EGW gebührenpflichtig. Die Gebühr wird pauschal entsprechend der anteiligen in der Gebührenkalkulation angesetzten Abfallmenge erhoben.

## § 4

### Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen entsteht mit deren Benutzung.

## § 5

### Gebührensätze

- 1) Die Gebühr für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen in EUR/t beträgt für:

	<b>Abfallart</b>	<b>EUR/t</b>
1.	Restabfälle aus Haus- und Sperrmüll ohne Bocholt und Isselburg	<b>262,13</b>
2.	Restabfälle aus Haus- und Sperrmüll aus Bocholt und Isselburg	<b>245,54</b>
3.	Bioabfälle	<b>92,25</b>
4.	Garten- und Grünabfälle	<b>42,08</b>

- 2) Die Nachsorgekosten der Deponienachsorge für die EGW gem. § 3 Abs. 2 betragen in EUR:

	<b>Nachsorgekosten</b>	
1.	Nachsorgekosten der Deponienachsorge für die EGW gesamt	<b>42.672,41 EUR</b>

## § 6

### Gebührensatz für die Altpapierentsorgung

- 6.1 Für die Altpapierentsorgung wird eine Gebühr in Höhe von 18,50 EUR/t angelieferten Altpapiers von den unter § 3 Abs. 1 genannten Benutzern der Entsorgungsanlagen erhoben.

**§ 7****Gebührensatz für die Alttextilienentsorgung**

7.1 Für die Alttextilienentsorgung wird einmal jährlich eine Gebühr in Höhe von 657,90 EUR je aufgestellten Sammelcontainer von den unter § 3 Abs. 1 genannten Anlagenbenutzern der Entsorgungsanlagen erhoben.

**§ 8****Gebührensatz für die Elektroschrottentsorgung**

8.1 Für die Elektroschrottentsorgung wird einmal jährlich eine Gebühr in Höhe von 11,00 EUR/t angelieferten Elektroschrotts von den unter § 3 Abs. 1 genannten Benutzern der Entsorgungsanlagen erhoben.

**§ 9****Fälligkeit**

9.1 Die von den Benutzern der Entsorgungsanlagen zu entrichtende Gebühr wird innerhalb von zwei Wochen nach Erstellung des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid nichts anderes bestimmt ist.

9.2 Bei säumigen Schuldnern kann die Anlieferung von Abfällen von der Zahlung der rückständigen Gebühr und eines Vorschusses für die anstehende Anlieferung abhängig gemacht werden.

9.3 Die Nachsorgekosten der Deponienachsorge für die EGW nach § 3 Abs. 2 werden einmal jährlich zum 15.11. des Jahres erhoben.

**§ 10****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Borken über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 10.10.2024 außer Kraft.

Borken, den 09.10.2025

In Vertretung

gez.

Dr. Ansgar Hörster  
Kreisdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung des Kreises Borken über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 09.10.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeige-verfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borken, den 10.10.2025

In Vertretung

gez.

Dr. Ansgar Hörster  
Kreisdirektor